

II-397 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.2.1967

173/A.B.
zu 161/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K l e i n e r und Genossen,
 betreffend die wissenschaftliche Beratung bei Veröffentlichungen, in denen
 die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kritisiert wird.

-.-.-.-.-

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kleiner, Moser, Zankl und Genossen haben an den Bundesminister für Justiz betreffend die wissenschaftliche Beratung bei Veröffentlichungen, in denen die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kritisiert wird, folgende Anfrage gerichtet:

"Im Heft Nr. 6 des Jahrganges 1966 der 'Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht' ist eine Abhandlung des der ÖVP angehörigen Staatssekretärs und Abgeordneten zum Nationalrat a.D. Univ. Prof. Dr. Franz Gschnitzer veröffentlicht worden, in der eine die Haftung des österreichischen Gewerkschaftsbundes im Arbeitskampf betreffende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes scharf kritisiert worden ist. In dieser Abhandlung wird wörtlich angeführt:

'Zusammenfassend halte ich das Urteil für ein grobes Fehlurteil. Es ist geeignet, das Vertrauen in die Justiz zu erschüttern. Das besonders deshalb, weil der OGH bei den zwei zentralen Fragen unterläßt, sich mit der seiner Ansicht entgegengesetzten Lehre auseinanderzusetzen, sodaß der Eindruck entsteht, er sei von einer vorgefaßten Meinung ausgegangen, die er nicht zu begründen versuchte, weil er sie nicht zu begründen vermochte.' Als wissenschaftlicher Berater dieser Zeitschrift, deren Eigentümer und Herausgeber die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, also eine Interessenvertretung ist, wird unter anderem genannt: 'Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Hans Klecatsky.'

Im Hinblick auf diesen Umstand stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

Anfrage:

Halten Sie, Herr Bundesminister, eine wissenschaftliche Beratung dieser Art mit Ihrer Stellung als Bundesminister für Justiz für vereinbar?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Meine Tätigkeit als einer der wissenschaftlichen Berater der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft herausgegebenen "Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht" ist kein "Gegenstand der Vollziehung", auf den sich Anfragen von Abgeordneten zum Nationalrat richten können (Artikel 52 Abs. 1 B.-VG., § 70 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBL. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates). Meine eben erwähnte Tätigkeit erfolgt vielmehr in Ausübung des mir verfassungsgesetzlich gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechtes der freien

173/A.B.
zu 161/J

- 2 -

Meinungsäußerung (Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBI. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und Artikel 10 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI. Nr. 210/1958) sowie im besonderen in Ausübung des mir gleichfalls verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes freier wissenschaftlicher Meinungsäußerung (Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger). Rechtsnormen, die einen Bundesminister dieser verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte berauben, bestehen in Österreich nicht. Eine Inkompatibilität zwischen der Amtsführung eines Bundesministers und einer von ihm ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit wäre auch unverständlich, weil sie eine Absage des Staates an eine durch die Wissenschaft unterstützte, also versachlichte Amtsführung öffentlicher Organe bedeuten würde.

2. Was im übrigen die in Rede stehende wissenschaftliche Beratung selbst anlangt, so habe ich diese vor meiner Ernennung zum Bundesminister für Justiz auf Ersuchen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übernommen. In dem von Herrn Präsidenten Ing. Rudolf Sallinger und Herrn Generalsekretär Dr. Alfred Wakolbinger gezeichneten Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, mit welchem ich eingeladen wurde, die Herausgeber der ZAS wissenschaftlich zu beraten, wurde u.a. ausgeführt:

"Die Bundeswirtschaftskammer legt größten Wert darauf, daß diese Zeitschrift wissenschaftliches Niveau erhält und objektiv gestaltet wird Die Bundeswirtschaftskammer möchte aber einen wissenschaftlichen Beraterkreis des Herausgebers bilden, der die Schriftleitung in ihrer Arbeit unterstützen soll."

Daraus ergibt sich, daß meine wissenschaftliche Beratertätigkeit, die ich übrigens völlig unentgeltlich ausübe, der Versachlichung der Probleme des Arbeits- und Sozialrechtes dient.

3. Die in der Anfrage erwähnte Abhandlung des Univ. Prof. Dr. Franz Gschmitzer sowie die weiter in der Nr. 6 des Jahrganges 1966 der Zeitschrift erschienenen, in die gleiche Richtung gehenden Abhandlungen der Universitätsprofessoren Dr. Franz Bydlinski und ~~DD~~ Dr. Hans Carl Nipperdey stehen mit meiner wissenschaftlichen Beratertätigkeit in keinerlei Zusammenhang. Ich habe weder zur Veröffentlichung dieser Abhandlungen geraten, noch habe ich diese Abhandlung vor ihrer Veröffent-

173/A.B.
zu 161/J

- 3 -

lichung zu Gesicht bekommen, ja ich wußte nicht einmal, daß die Thematik der Abhandlungen in der Zeitschrift erörtert werden solle.

4. Eine Unvereinbarkeit zwischen meiner Amtsführung als Bundesminister für Justiz und der wissenschaftlichen Beratung einer von einer gesetzlichen Interessenvertretung herausgegebenen wissenschaftlichen Zeitschrift kann auch deshalb nicht bestehen, weil ich jederzeit bereit bin, unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen auch anderen gesetzlichen Interessenvertretungen bei der Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften in gleicher Weise zur Verfügung zu stehen.

- . - . - . -